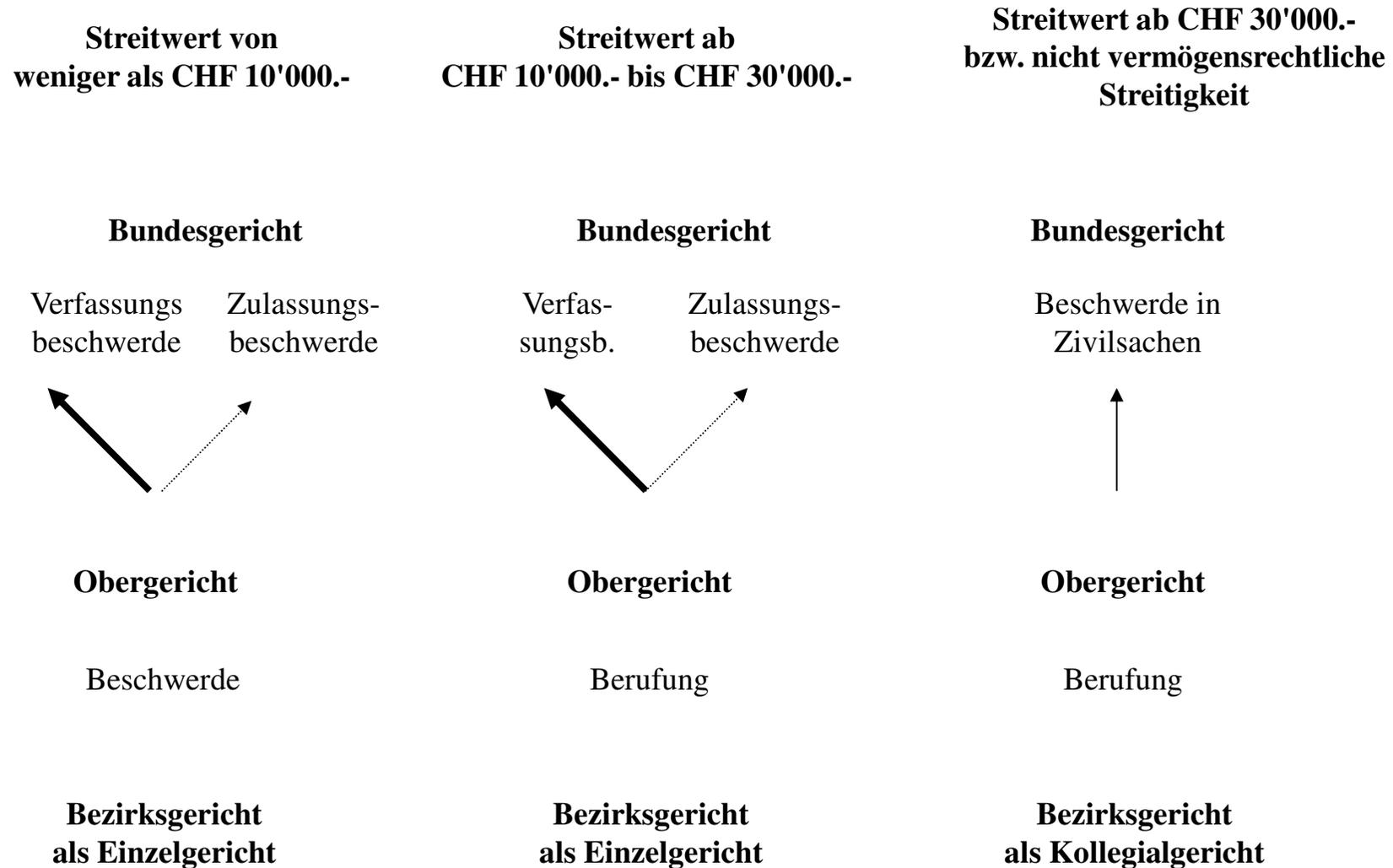


# Rechtsmittel ZVR III 2012 (Meier, Lehrbuch, 9. Kap.)

Prof. Isaak Meier

<b>Rechtsmittel auf Kantonebene</b>	<b>Rechtsmittel auf Bundesebene</b>
Berufung (Art. 308 ff. ZPO)	Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG)
Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)	Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)
Revision (Art. 328 ff. ZPO)	Revision (Art. 121 ff. BGG)

# Rechtsmittel gegen Endentscheide des Bezirksgerichtes als Kollegial- und Einzelgericht



# Begriff des ordentlichen und ausserordentlichen RM

## International (30/38 LugÜ)

Rechtsmittel, welches innert bestimmter Frist seit Entscheidung zu erheben ist.

### **Ordentliche RM:**

Berufung  
Beschwerde (kt.)  
Zivilr. Beschwerde  
Verfassungsb.

### **Ausserord. RM**

Revision

## National

H.M. = Rechtsmittel mit grundsätzlich aufschiebender Wirkung

### **Ordentliches RM:**

Berufung

### **Ausserord. RM**

Beschwerde (kt.)  
Zivilr. Beschw.  
Verfassungsb.  
Revision.

# Aufschiebende Wirkung/formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

## **Problemstellung:**

- Welche Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung?
- Wann tritt im Rechtsmittelzug die formelle Rechtskraft ein?
- Ab wann kann eine Entscheidung vollstreckt werden?
- Möglichkeit von Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung bzw. zur Abwehr der nachteiligen Folgen bei vorläufiger Vollstreckung?

## **Formelle Rechtskraft:**

Dogmatischer Begriff, der besagen will, ab wann eine Entscheidung im Instanzenzug eine gewisse/qualifizierte Beständigkeit aufweist (Meier, § 34, S. 239).

## **Materielle Rechtskraft:**

Bestandkraft im Hinblick auf neues Verfahren.

# Rechtsmittel nach ZPO

## Lösung nach Wortlaut des Gesetzes

	<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahme</b>	<b>Sicherungs- massnahmen</b>
Berufung Art. 315 ZPO	Hemmt Rechtskraft Vollstreckbarkeit	Vorzeitige Vollstreckbarkeit	Sichernde Massnahmen
Beschwerde Art. 325 ZPO	Eintritt Rechtskraft Vollstreckbarkeit	Aufschub Vollstreckbarkeit	Sichernde Massnahmen
Revision Art. 331 ZPO	Eintritt Rechtskraft Vollstreckbarkeit	Aufschub Vollstreckbarkeit	Sichernde Massnahmen

# Rechtsmittel nach ZPO

## Dogmatische und praktische Probleme

### **Dogmatisches Problem:**

- Nach dem Wortlaut der ZPO tritt die formelle Rechtskraft bei Beschwerde und Revision ein, obschon die Vollstreckbarkeit aufgeschoben ist!
- Nach bisheriger Dogmatik wurden formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit stets gleichbehandelt (siehe Meier, S. 511 ff.).

### **Praktisches Problem:**

- Das Gesetz spricht nur von der vorzeitigen Vollstreckbarkeit bzw. dem Aufschub der Vollstreckbarkeit; wie verhält es sich mit anderen Entscheidungswirkungen (Gestaltungswirkung; Beginn einer neuen Verjährungsfrist Art. 137 Abs. 2 OR).
- **M.E. ist klar, dass diese grundsätzlich mit dem Aufschub der Vollstreckbarkeit auch gehemmt werden. Dann macht es aber keinen Sinn mehr, dogmatisch noch zu sagen, die Entscheidung sei schon in formelle Rechtskraft erwachsen?**

# Rechtsmittel nach BGG

	<b>Grundsatz</b>	<b>Ausnahme</b>	<b>Sicherungs- massnahmen</b>
Beschwerde Art. 103 BGG	Keine aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung	Andere Massnahmen
Subsidiäre Verfassungs- beschwerde Art. 117/103 BGG	Keine aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung	Andere Massnahmen
Revision Art. 126 BGG	Keine aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung	Andere Massnahmen

# Rechtsmittel an das Bundesgericht dogmatische/praktische Fragen

## **Dogmatische Fragen:**

- Das BGG verwendet die Begriffe formelle Rechtskraft und Vollstreckbarkeit nicht; naheliegend ist analoge Beantwortung.

## **Praktische Fragen:**

- Keine besonderen Fragen.

# Vorläufige Vollstreckung/Erteilung der aufschiebenden Wirkung

## **Kriterien:**

Hauptsache - und Nachteilsprognose ...

## **Problem:**

Schaffung von irreversiblen Zuständen ...

# Rechtsmittellegitimation

## **Art. 76 BGG:**

- Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren oder keine Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren.
- Besonders berührt durch den Entscheid und schutzwürdiges Interesse.

## **ZPO: Beschwerdebefugnis von Dritten:**

- Entscheide betreffend Nebenintervention (Art. 75 Abs. 2 ZPO);
- E. gegen Personen, welche den Geschäftsgang eines Gerichtsverfahrens stören oder den Anstand verletzen (Art. 128 ZPO),
- E. betr. Mitwirkung von Dritten im Beweisverf. (Art. 167 Abs. 3 ZPO),
- Vollstreckungsentscheid, welcher Rechte Dritter beeinträchtigt (Art. 346 ZPO).

# Anfechtungsobjekt

Terminologie nach ZPO

Endentscheid	Sachentscheide und Nichteintretensentscheide nach Art. 236 Abs. 1 ZPO. Auch Teilentscheide.
Zwischenentscheid	Bejahung Prozessvoraussetzung oder materiellr. Vorfrage.
Andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Entscheide	<p><i>Prozessleitende Entscheide</i>: Sämtliche Entscheide, welche während des Verfahrens ergehen mit Ausnahme der Zwischenentscheide.</p> <p><i>Andere erstinstanzliche Entscheide</i>: Entscheide, welche das Verfahren beenden und keine Endentscheide im Sinne von Art. 236 Abs. 1 ZPO sind. Beendigung ohne Entscheid (Art. 241 f. ZPO).</p>

# Anfechtungsobjekt

Terminologie nach BGG

Endentscheid	Alle Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG).
Teilentscheid	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entscheide über eines von mehreren Rechtsbegehren,</li><li>• Entscheide über einen Teil eines Rechtsbegehrens, wenn dieser als Teilfrage beurteilt werden kann,</li><li>• Entscheide über Informations- oder Rechnungslegungsansprüche im Rahmen von Stufenklagen,</li><li>• Entscheide betr. einen unter mehreren Streitgenossen.</li></ul>
Vor- /Zwischenentscheide (Art. 92 BGG)	Alle anderen Entscheide, d.h. sowohl Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO als auch prozessleitende Entscheide und andere Entscheide im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO.

# Besonderheiten für die Anfechtung einzelner Entscheide

- Zwischenentscheid nach ZPO (Entscheid, in dem die Verjährungseinrede verworfen wird)
- Prozessleitende Entscheide (Entscheid, mit dem ein Gesuch um Verschiebung einer Verhandlung abgelehnt wird)
- Vorsorgliche Massnahmen (Verbot, eine Behauptung zu wiederholen)
- Vergleich, Anerkenntnis, Verzicht

# Problem: Anfechtung gerichtlicher Vergleich

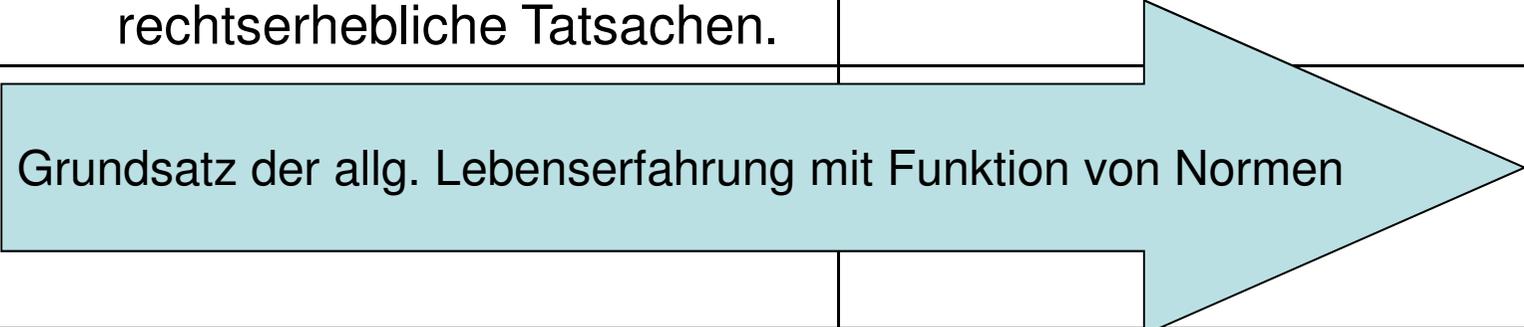
Revision nach Art. 328 ZPO

*Gerichtlicher Vergleich:*

- 1. Die klagende Partei reduziert die Klage auf CHF 80 000.– und die beklagte Partei anerkennt sie in diesem Umfange.*
- 2. Die klagende Partei verpflichtet sich, der beklagten Partei die Gegenstände X und Y zurückzugeben.*
- 3. Mit Erfüllung dieses Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche aus der streitigen Rechtsbeziehung als auseinandergesetzt.*
- 4. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.*

# Rechtsmittelgründe: Abgrenzung Recht und Tatfrage

Frage: Bedeutsam bei den RM .....

Tatfrage	Rechtsfrage
<ul style="list-style-type: none"><li>• Tatsachen-feststellung,</li><li>• Würdigung der Beweismittel mit Lebenserfahrung,</li><li>• Schluss von Indizien auf rechtserhebliche Tatsachen.</li></ul>	Feststellung darüber, ob ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist.
 <p>Grundsatz der allg. Lebenserfahrung mit Funktion von Normen</p>	

*«Im Berufungsverfahren überprüft das Bundesgericht Schlüsse aus der allgemeinen Lebenserfahrung, soweit diese über den konkreten Sachverhalt hinaus Bedeutung haben und gleichsam die Funktion von Normen übernehmen (BGE 117 II 258 E. 2b mit Hinweisen).*